

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2236-1 und 2/89

Wien, 24. Oktober 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (48. Novelle zum Allge-  
meinen Sozialversicherungs-  
gesetz - ASVG);  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	72 - GE '89
Datum:	30. OKT. 1989
Verteilt:	31. OKT. 1989

An das  
Präsidium des Nationalrates

*[Handwritten signature]*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

*[Handwritten signature]*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektor**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42 800-4229**

MD-2236-1 und 2/89

Wien, 24. Oktober 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG);  
Stellungnahme

zu Zl. 20.048/4-1/1989

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 27. September 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, daß die Kürze des für die Begutachtung zur Verfügung stehenden Zeitraumes eine eingehende Befassung mit dem Entwurf nicht zugelassen hat. Im Interesse einer sachdienlichen Begutachtung wird daher ange-regt, in Hinkunft zumindest bei derart wichtigen Gesetzesvorhaben eine entsprechend lange Begutachtungsfrist einzuräumen.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. I Z 5 und Z 8 (§ 49 Abs. 3 Z 18 und § 77 Abs. 6 Z 2 ASVG):

Die Anführung der sublit. "cc" bei der Zitierung von Bestim-

- 2 -

mungen des EStG 1988 ("§ 4 Abs. 4 Z 2 lit a cc") scheint irrtümlich erfolgt zu sein. Nach dem Sinnzusammenhang dürfte die gesamte lit. a des § 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 gemeint sein.

Zu Art. I Z 6 (§ 67 Abs. 10 ASVG):

Nach ha. Auffassung erscheint auch die nunmehrige Fassung des § 67 Abs. 10 insofern nicht verfassungskonform, als nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 1989, Zl. G 163/88 u.a., die sachliche Rechtfertigung dafür fehlt, die Haftung des Vertreters auch dann festzusetzen, wenn die Forderung beim Vertretenen einbringlich ist. Die zweimalige Mahnung durch den Versicherungsträger im Sinne des § 64 Abs. 3 leg.cit. reicht nicht aus, einen Nachweis der Uneinbringlichkeit von Beiträgen darzustellen. Dies unter anderem auch deswegen, da im § 64 Abs. 3 ASVG nicht einmal ein Nachweis der Zustellung der Mahnung an den Beitragsschuldner vorgesehen ist und bei Postversand der Mahnung die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post sogar nur vermutet wird.

Im übrigen darf hinsichtlich des Verfahrens folgendes näher ausgeführt werden:

Nach der derzeit geübten Praxis der Versicherungsträger, insbesondere der Wiener Gebietskrankenkasse, werden jene Personen, die vom § 67 Abs. 10 ASVG betroffen sind, mit einem formlosen Schreiben davon verständigt, daß sie zur Haftung für rückständige Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden. In diesem Schreiben, das in der Regel eine sehr kurze Frist für die Beantwortung vorsieht und bei dem mangels entsprechender Zustellnachweise nicht gewährleistet ist, daß dem Betroffenen die Mitteilung über seine Heranziehung zur Haftung überhaupt zugekommen ist, wird zwar auf die Möglichkeit von Einwendungen verwiesen, jedoch nicht näher ausgeführt, wie der zur Haftung Herangezogene seine Schuldlosigkeit an der Nichtentrichtung von Beiträgen bei Fälligkeit nachweisen könne.

- 3 -

Erfolgt nun innerhalb der gesetzten Frist keine oder auch nur eine unzureichende Reaktion, wird vom Versicherungsträger ohne weiteres Ermittlungsverfahren sofort ein Haftungsbescheid erlassen. Der Versicherungsträger begründet dies damit, daß analog zur Judikatur zu § 9 BAO die Beweislast ausschließlich beim zur Haftung Herangezogenen liege und nur dieser für seine Entlastung zu sorgen habe. Dies hat zur Folge, daß der Landeshauptmann im Falle eines Einspruches den Einspruchswerber in der Mehrzahl der Fälle erst vom eigentlichen Beweisthema in Kenntnis setzen muß. Im Hinblick darauf, daß damit erst zu diesem Zeitpunkt die Einleitung des Verfahrens erfolgt, wird die zur Haftung herangezogene Person, die ihre Rechte durchzusetzen versucht, praktisch um eine Instanz verkürzt, da der Instanzenzug in diesen Angelegenheiten beim Landeshauptmann endet. Diese Vorgangsweise erweist sich als besonders problematisch, da es sich bei den Haftungsbeträgen in der Regel um Summen handelt, die von den zur Haftung herangezogenen Personen in vielen Fällen selbst kaum aufgebracht werden können. Im übrigen stellt sich im Verfahren immer wieder heraus, daß in der ersten Instanz in nahezu allen Fällen die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens unterbleibt, weshalb den Einsprüchen häufig teilweise oder zur Gänze stattgegeben werden muß.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt wird angeregt, eine Regelung zu treffen, die bereits beim Versicherungsträger ein entsprechendes Verfahren garantiert. Die nachweisliche Zustellung des Verständigungsschreibens an den zur Haftung Herangezogenen samt entsprechender Information über die Haftungsregelung des § 67 Abs. 10 ASVG sollte unbedingt vorgesehen werden. Für den Fall, daß jedoch die derzeitige Vorgangsweise der Sozialversicherungsträger für unbedenklich erachtet wird, gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung vorzuschlagen, auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit den Instanzenzug bis zum Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erweitern.

- 4 -

Zu Art. I Z 11 (§ 94 Abs. 1 bis 3 ASVG):

Gegen die in Aussicht genommene Änderung des § 94 ASVG bestehen keine Bedenken grundsätzlicher Art. Es ist jedoch bedauerlich, daß die Neuregelung nicht auch dazu benutzt wurde, die Ruhensbestimmungen zumindest teilweise zu vereinheitlichen und die bestehende Sonderregelung des § 94 Abs. 2 bei Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll-)pensionen zu beseitigen.

Aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit sollten die Bestimmungen der §§ 252 a Abs. 2 und 253 b Abs. 2 und 3 (gänzlich "Ruhen" der Pension bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit einem über der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Erwerbseinkommen bei der "Vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit" bzw. bei der "Vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer") in den § 94 aufgenommen werden. Dorthin würden sie auf Grund der Überschrift "Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen" in systematischer Hinsicht besser passen.

Zu Art. II Z 3 (§ 148 Z 3 ASVG) und Art. V Z 1 (§ 332 Abs. 1 ASVG):

§ 148 Z 3 ASVG zählt auf, mit welchen Beiträgen die Leistungen der Krankenanstalten abgegolten sind. Die Aufnahme von "Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds" in diese Aufzählung ist jedenfalls systematisch nicht richtig. Die Leistungen der Krankenanstalten werden nämlich nicht durch die Beiträge der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, sondern teilweise durch die Beiträge des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, der mit Geldern der Versicherungsträger, des Bundes, der Länder und Gemeinden gespeist wird, an die Träger der Krankenanstalten abgegolten. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, daß § 148 ASVG die Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten regelt.

- 5 -

Da im Fall von Leistungen der Versicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds keine direkte Verbindung zwischen den Versicherungsträgern und den öffentlichen Krankenanstalten besteht, fehlt einer diesbezüglichen Regelung im § 148 Z 3 jede Basis. Außerdem wäre diese Regelung auch deswegen unzulässig, da sie die Honorierung von Ambulanzleistungen verbieten würde und damit im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes stünde. Hinsichtlich der Erläuterungen zu diesem Punkt ist festzustellen, daß nicht erklärbar ist, was Leistungen an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds mit einer Schadenersatzregelung zu tun haben sollen.

Aus den dargestellten Gründen wird die vorgesehene Änderung entschieden abgelehnt.

Zu Art. V Z 11 (§ 502 Abs. 6) und Art. VI Abs. 12 und 13:

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen wird darauf hingewiesen, daß der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 10. November 1988, Zl. 87/08/0281, festgestellt hat, daß beim Text des § 500 ASVG, wonach "Personen, die aus den angeführten Gründen ausgewandert sind, nach den §§ 502 Abs. 4 bis 6, 503 und 506 begünstigt werden", ein Redaktionsfehler unterlaufen ist. § 500 ASVG müßte wie folgt abgeändert werden:

"Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 501, 502 Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 und 506, Personen, die aus den angeführten Gründen ausgewandert sind, nach den §§ 502 Abs. 1 und 4 bis 8, 503 und 506 begünstigt."

- 6 -

Über den vorliegenden Entwurf hinaus gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung, folgendes auszuführen:

1) Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenate in den Ländern:

Da mindestens ein Viertel der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate aus Berufsstellungen des Bundes entnommen werden soll, besteht seitens des Bundes die Absicht, Bundesbeamte für den Fall der Ernennung zum Mitglied eines Verwaltungssenates zu karenzieren. Gleiches soll sinngemäß auch bei der Verwendung von Beamten anderer Gebietskörperschaften (z.B. von Gemeinden) in einem unabhängigen Verwaltungssenat beim bestehenden Dienstverhältnis des Beamten vorgesehen werden. Werden - was in einigen Bundesländern beabsichtigt ist - die betreffenden Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates in ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum jeweiligen Land ohne Anwartschaft auf Pensionsversorgung aufgenommen, so kommt es zu folgendem Problem:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Anfrage des Bundeskanzleramtes vom 31. Jänner 1989, Zl. 920.184/1-II/A/6/89, am 30. März 1989, Zl. 21.656/6-1/89, dahingehend beantwortet, daß für ein Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates, das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ohne Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zum Land steht, Krankenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 B-KUVG - sofern nicht eine landesgesetzlich geregelte Krankenfürsorge besteht - und Versicherungspflicht in der Unfall- und Pensionsversicherung gemäß § 7 Z 2 lit. a ASVG eintreten würde.

Gegen dieses Ergebnis bestehen seitens der Gebietskörperschaften sowohl aus Administrativ- als auch aus Kostengründen Einwände, zumal es auch sachlich nicht gerechtfertigt ist, da der Beamte im weiterhin bestehenden öffent-



- 7 -

lich-rechtlichen Dienstverhältnis, in dem er karenziert wurde, ohnehin Anwartschaft auf Pensionsvorsorge hat.

Das Bundeskanzleramt hat bereits in einer Besprechung vom 19. Jänner 1989 auf seine Bereitschaft verwiesen, allenfalls eine Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in jenen Fällen anzuregen, in denen Beamte auf bestimmte Zeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land (als Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates) stehen und in dieser Zeit einen Karenzurlaub nach den für sie geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Es wäre anzustreben, daß bei karenzierten Beamten, die befristet in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft ohne Pensionsanwartschaft aufgenommen werden, die Unfall- und Pensionsversicherungspflicht nach dem ASVG entfällt. Dadurch wäre im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz neben der durch das Dienstverhältnis zum jeweiligen Land begründeten Krankenversicherung auch die Unfallversicherung gegeben. Bezüglich der Pensionsversicherung bedürfte es keiner eigenen Regelung, da der Beamte im karenzierten Dienstverhältnis ohnehin Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat. Die genannte Ausnahme sollte im Rahmen des § 7 Z 2 lit. a ASVG festgelegt werden.

2) Umfang des Versicherungsschutzes von Mitgliedern freiwilliger Feuerwehren etc. nach § 176 Abs. 1 Z 1 ASVG:


Der derzeit bestehende Versicherungsschutz beschränkt sich bei Mitgliedern von Feuerwehren auf Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung, der Übung und des Einsatzfalles. Eine Reihe von Risikofällen aus gesetzlich festgesetzten Verpflichtungen oder praktisch erforderlichen Tätigkeiten (z.B. Zuziehung zu Verhandlungen nach den Landesbauord-

- 8 -

nungen, präventiver Brandschutz, Anschaffung und Erprobung von Einsatzmitteln, Unfälle bei Wartung der Geräte und des Gerätehauses) sind derzeit nicht erfaßt. Es wird angeregt, die Einbeziehung derartiger Tätigkeiten in den Versicherungsschutz ins Auge zu fassen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor